

II-1122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.3.1968

562/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o d a , Dr. Hertha F i r n b e r g und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend ergänzende Auskünfte zur Anfragebeantwortung Nr. 448/A.B.

-.--.-

Die unterzeichneten Abgeordneten haben am 27. Jänner 1968 eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend angebliche Entführung eines Südkoreanischen Studenten aus Österreich eingebracht; diese Anfrage wurde am 7. Februar 1968 unter der Zl. 448/A.B. beantwortet.

In dieser Antwort heißt es, das die vom Bundesministerium für Inneres durchgeführten Erhebungen "eindeutig" ergaben, daß Kong-Kwang-Duk in Österreich weder durch physische Gewalt noch durch eine unerlaubte Willensbeugung (§§ 78 b, 99 Strafgesetz) zu einer Reise von Salzburg nach München gezwungen wurde. Kong-Kwang-Duk habe das Heim und das österreichische Bundesgebiet freiwillig verlassen.

Andererseits heißt es in der gleichen Anfragebeantwortung, daß Kong-Kwang-Duk das Studentenheim in Salzburg verlassen habe und seither nicht gesehen wurde.

Nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten besteht ein Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen. Dies umso mehr, als die Bundespolizeidirektion Salzburg am 18. Juli 1967 sich noch veranlaßt sah, Anzeige gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Verbrechens des Menschenraubes zu erstatten, Kong-Kwang-Duk jedoch am 29. Juni 1967 zum letzten Mal gesehen wurde und aus der Anfragebeantwortung nicht hervorgeht, welcher Umstand seit dem 18. Juli 1967 "eindeutig" erkennen ließ, daß Kong-Kwang-Duk das österreichische Bundesgebiet freiwillig verlassen habe.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehenden

A n f r a g e n :

1) Welche Umstände waren dafür maßgeblich, daß die Polizeidirektion Salzburg am 18. Juli 1967, also drei Wochen nach dem Verschwinden Kong-Kwang-Duks, Strafanzeige gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 90 Strafgesetz (Menschenraub) erstattete?

562/J

- 2 -

2) Welche seither eingetretenen Umstände ermöglichen es, eindeutig auszuschließen, daß Kong-Kwang-Duk durch eine unerlaubte Willensbeugung zu seiner Reise von Salzburg nach München veranlaßt wurde?

3) Wie lautet das Erhebungsergebnis, von dem der Rektor der Universität Salzburg laut Auftrag des Bundesministers für Inneres vom 1. August 1967 in Kenntnis gesetzt wurde?

-.-.-.-.-